

LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN

Gesch.-Nr.: 2/1 S 336/02

lt. Protokoll verkündet
am 11.4.2003

Gunkel, JH
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

EINGEGANGEN

05. MAI 2003

Erled. EB

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

des Fotojournalisten [REDACTED],
65934 Frankfurt am Main,

Kläger und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Julia Griebner, Kasse-
ler Straße 1a, 60486 Frankfurt am Main, GF 251,

g e g e n

die [REDACTED] Hamburg,
gesetzlich vertreten durch ihre Komplementärin, die Druck-
und Verlagshaus [REDACTED] diese gesetzlich vertreten
durch den die Vorstand [REDACTED]

Beklagte und Berufungsbeklagte;

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Klaus Peter Weber,
Schaumainkai 101-103, 60596 Frankfurt am Main, GF 291,

hat das Landgericht Frankfurt am Main, 1. Zivilkammer,

durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Harder als Einzel-
richter

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12.3.2003 für Recht
erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das am 12.9.2002
verkündete Schluss-Urteil des Amtsgerichts Frankfurt
am Main (Az.: 32 C 1096/02-41) wie folgt abgeändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger über den
durch das Teil-Anerkenntnisurteil des Amtsgerichts
Frankfurt am Main vom 20.6.2002 (Az.: 32 C 1096/02-
41) zuerkannten Betrag hinaus weitere € 4.255,72
nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem
Basiszinssatz seit dem 15.11.2001 zu zahlen.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu
tragen.

2/1 S 336/02

GRÜNDE

Der Kläger beansprucht eine Entschädigung für die verspätete Rückgabe von Bildmaterial (Blockierungshonorar), das er der Beklagten am 25.6.2001 übersandt und am 12.9.2001 zurückerhalten hat, sowie für die Entnahme von 2 Dias aus einem versiegelten Passepartout (Layouthonorar) wie folgt:

1. Blockierungshonorar (58 Tage à € 1,- für 67 Dias)	€ 3.886,00
2. Layouthonorar (2 x € 55,-)	€ 110,00
Zwischensumme:	€ 3.996,00
+ 7 % MWSt	€ 279,72
Summe:	€ 4.275,72

In Höhe von € 20,- (Ersatz für die Beschädigung der Versiegelung von 2 Dias) nebst anteiligen Zinsen hat die Beklagte den Klageanspruch anerkannt und ist ein entsprechendes Teil-Anerkenntnisurteil vom 20.6.2002 ergangen, das allerdings nachträglich erst während des Berufungsrechtszugs schriftlich abgesetzt und zugestellt worden ist..

Die Beklagte forderte den Kläger mit ihrem Schreiben vom 19.6.2001 (Anlage K 2) zur Übersendung von Bildmaterial für eine Titelgeschichte über Thailand auf. Der Kläger übersandte der Beklagten sein Bildmaterial - insgesamt 68 Dias - mit Schreiben ("Lieferschein") vom 25.6.2001 (Anlage K 3), auf dessen Rückseite seine "Geschäfts- und Lieferbedingungen" (Anlagen K 1 und B 1) abgedruckt waren, zur Ansicht und eventuellen honorarpflichtigen Nutzung. Mit Schreiben vom 14.9.2001 teilte die Beklagte mit, sie werde eines der Bilder in Nr.11/01 des Reisemagazins "GEOSAISON" veröffentlichen; die übrigen 67 Dias, die sie nicht veröffentlichen wollte, sandte sie an den Kläger zurück, bei dem sie am 12.9.2001 eingingen. Der Kläger berechnete der Beklagten hierauf mit Rechnung Nr. 061-10-2001 vom 15.10.2001 (Anlage K 5) ein Honorar von DM 10.207,80 und mit der Rechnung Nr. 062-10-2001 vom 15.10.2001 (Anlage K 6) weitere DM 171,20 - insgesamt also DM 10.379,- (= € 5.306,70) - wie folgt:

1. Blockierungshonorar (56 Tage à DM 2,50 für 67 Dias)	DM 9.380,-
2. Layouthonorar (2 x DM 160,-)	DM 320,-
Zwischensumme:	DM 9.700,-
+ 7 % MWSt	DM 679,-
Summe:	DM 10.379,-

Die Beklagte erklärte hierauf mit Schreiben vom 24.10.2001 (Anlage K 7.1), sie sehe sich nicht zur Bezahlungen der Rechnungen verpflichtet, da es für sie keine vertragliche Grundlage gebe; insbesondere seien die "Geschäfts- und Lieferbedingungen" des Klägers mangels Einbeziehung in die Geschäftsverbindung nicht Vertragsbestandteil geworden.

Der Kläger hat gemeint, seine "Geschäfts- und Lieferbedingungen" seien zwischen den Parteien wirksam vereinbart worden; das Schweigen der Beklagten genüge vorliegend für die Einbeziehung. Die Beklagte habe durch widerspruchslose Annahme seiner Sendung die Forderung akzeptiert, dass ihm im Falle der Rücksendung nicht zur Veröffentlichung vorgesehenen Bildmaterials nach dem 15.7.2001 eine Entschädigung von DM 2,50 pro Tag und Dia zu zahlen sei. Außerdem sei für die Entnahme von 2 der Dias aus einem versiegelten Passepartout

2/1 S 336/02

nach Ziff. C.6 seiner "Geschäfts- und Lieferbedingungen" eine Restaurierungspauschale (Layouthonorar) zahlbar, für die ein Betrag von € 55,- pro Dia angemessen sei; die vorgelegte Honorarempfehlung der MFM Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing "Bildhonorare 2002" (Anlage K 4) biete eine verlässliche Schätzungsgrundlage für die Verkehrsüblichkeit eines Bildhonorars. Die Geltung der "Geschäfts- und Lieferbedingungen" des Klägers sei in der bisherigen Geschäftsbeziehung der Parteien nicht streitig gewesen. Insbesondere habe der Kläger in der Vergangenheit wiederholt Blockierungskosten berechnet und habe die Beklagte diese anstandslos bezahlt. Die Vereinbarung eines Blockierungshonorars sei auch branchenüblich. Der Kläger habe das Schweigen der Beklagten deshalb als Zustimmung zur Vereinbarung eines Blockierungshonorars verstehen dürfen. Als Vereinbarung einer Vertragsstrafe sei die Regelung nicht zu interpretieren; auf die von der Beklagten herangezogene Regelung des § 343 III BGB komme es deshalb nicht an. Auch Layouthonorare für die Öffnung der versiegelten Passepartouts habe die Beklagte schon in der Vergangenheit gezahlt.

Die Beklagte hat vorgetragen, eine Einbeziehung der "Geschäfts- und Lieferbedingungen" des Klägers in eine Vertragsbeziehung der Parteien sei nicht erfolgt. Ihr Schreiben vom 19.6.2001 sei nicht als Vertragsangebot, sondern als bloße invitatio ad offerendum zu qualifizieren. Das Schreiben des Klägers vom 25.6.2001 könne schon deshalb - aber auch, weil der Kläger nicht Kaufmann sei - nicht etwa als kaufmännisches Bestätigungsschreiben behandelt werden. Das in diesem Schreiben enthaltene Vertragsangebot des Klägers sei von ihr nicht angenommen worden. Insbesondere sei ihr Schweigen nicht als konkludente Annahme zu interpretieren. Es gebe weder eine Verkehrssitte, nach der im Verhältnis zwischen Zeitschriftenverlagen und Fotografen nach Ablauf einer von dem Fotografen einseitig festgelegten Besichtigungsfrist ein "Blockierungshonorar" als vereinbart gelte oder regelmäßig vereinbart werde, noch habe der Kläger im Rahmen früherer Geschäftsbeziehungen ein solches Honorar berechnet. In laufender Geschäftsbeziehung hätten die Parteien nicht gestanden. Schließlich scheitere eine Einbeziehung der "Geschäfts- und Lieferbedingungen" des Klägers auch daran, dass die Beklagte wegen der mikroskopisch kleinen Schrift nicht in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt habe Kenntnis nehmen können. Eine eventuell nach dem Text auf der Vorderseite des "Lieferscheins" in Betracht kommende Vertragsstrafe für den Fall nicht rechtzeitiger Erfüllung könne auch deshalb nicht verlangt werden, weil der Kläger sich das Recht dazu bei Annahme der zurückgesandten Dias nicht vorbehalten habe (§ 341 III BGB). Er habe auf den Eingang der Dias am 12.9.2001 nämlich erstmals mit seinen Rechnungen vom 15.10.2001 reagiert.

Im übrigen wird gemäß § 540 I Nr.1 ZPO auf die tatsächlichen Feststellungen in dem angefochtenen Urteil Bezug genommen.

Das Amtsgericht hat die Klage, soweit ihr nicht durch das Teil-Anerkenntnisurteil vom 20.6.2002 stattgegeben worden ist, als unbegründet abgewiesen. Es hat ausgeführt, die "Geschäfts- und Lieferbedingungen" des Klägers seien selbst

2/1 S 336/02

unter Zugrundelegung des Sachvortrags des Klägers nicht Gegenstand eines unter den Parteien geschlossenen Vertrags geworden, denn ein Vertrag sei zunächst gar nicht geschlossen worden. Außerdem seien die "Geschäfts- und Lieferbedingungen" derartig klein gedruckt, dass sie praktisch unlesbar seien.

Der Kläger rügt mit seiner Berufung, das Amtsgericht habe die Rechtsbeziehungen der Parteien verkannt und insbesondere zu Unrecht das Bestehen eines Vertragsverhältnisses verneint. Er trägt ergänzend vor, die Beklagte gehöre seit 1996 zu seinem Kundenstamm; ihr seien die "Geschäfts- und Lieferbedingungen" des Klägers, die dieser stets einbezogen habe, wohlbekannt gewesen und sie habe der Geltung dieser AGB in der langjährigen Geschäftsbeziehung nie widersprochen. Gerade in Kenntnis der vom Kläger geforderten Blockierungskosten habe sie wiederholt um Verlängerung der Rückgabefristen gebeten, die ihr - gegen eine Gebühr - dann auch gewährt worden sei.

Der Kläger hat mit der Berufungsbegründungsschrift den Antrag angekündigt,
 die Beklagte unter Abänderung des angefochtenen Urteils zu verurteilen, an ihn € 4.275,72 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.11.2001 zu zahlen.

Nachdem das Teil-Anerkenntnisurteil vom abgesetzt worden ist, hat er die Hauptsache in Höhe von € 20,- nebst anteiligen Zinsen für erledigt erklärt.

Die Beklagte, die sich der Teil-Erledigungserklärung nicht angeschlossen hat, beantragt,
 die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil. Sie meint, aus den vorgelegten Unterlagen über von ihr als vereinzelt gewertete Geschäftskontakte in den Jahren 1996, 1997, 1998 und 2000 ergebe sich keine laufende Geschäftsbeziehung. Die Beklagte habe bei den früheren Geschäftsvorgängen nie um Fristverlängerung für die Rückgabe von Bildern gebeten. Im vorliegenden Fall der "Thailand-Bilder" sei es zu dem erneuten Geschäftskontakt dadurch gekommen, dass der Kläger unaufgefordert bei der Beklagten nach den Veröffentlichungsplänen für die nächsten Hefte erkundigt habe; die Reaktion hierauf sei dann das Schreiben der Beklagten vom 19.6.2001 gewesen, das als invitatio ad offerendum noch kein Vertragsangebot gewesen sei. Die Beklagte habe dem mit seinem "Lieferschein" vom 25.6.2001 vorgelegten Angebot des Klägers nicht stillschweigend zugestimmt, denn es gebe in Deutschland keine Verkehrssitte, wonach Zeitschriftenverlage mit der Entgegennahme von Fotomaterial zur Ansicht auch etwaige Geschäftsbedingungen der Fotografen akzeptierten.

Durch Beschluss vom 30.12.2002 hat die Kammer den Rechtsstreit gemäß § 526 I ZPO dem erkennenden Einzelrichter übertragen.

2/1 S 336/02

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte und begründete Berufung hat in der Sache im wesentlichen Erfolg. Unbegründet ist lediglich der Antrag, in Höhe von € 20,- (nebst anteiligen Zinsen) die Erledigung der Hauptsache festzustellen, da sich insoweit die Hauptsache nicht innerhalb der Berufungsinstanz erledigt hat. Auch wenn das Amtsgericht es zunächst versäumt hat, das ausweislich des Protokolls der Sitzung vom 20.6.2002 in dieser Sitzung verkündeten Teil-Anerkenntnisurteil schriftlich abzusetzen, war es doch existent und konnte das Amtsgericht auf Nachfrage auch veranlasst werden, die Absetzung nachzuholen. Es gab deshalb keine Veranlassung, den bereits in I. anerkannten Teilbetrag in II. Instanz erneut geltend zu machen.

Hinsichtlich der nach dem Teil-Anerkenntnis noch offenen Forderung ist das angefochtene Urteil abzuändern und der begründeten Klage stattzugeben.

Unter den Parteien bestand eine für das Verhältnis zwischen einem Fotojournalisten und einem Zeitschriftenverlag typische, als Leihe oder leiheähnliches Verhältnis zu qualifizierende vertragliche Beziehung. Ebenso wie in der dem Urteil des BGH vom 19.9.2001 - I ZR 343/98 (NJW-RR 02, 1027 = ZUM 02, 141 - Bildagentur) zu Grunde liegenden Konstellation war auch vorliegend die zwischen den Parteien bestehende Geschäftsverbindung dadurch gekennzeichnet, dass die Beklagte zuweilen Fotografien aus dem Bestand des Klägers verwendete, wofür ihr vom Kläger die urheberrechtlichen Nutzungsrechte eingeräumt wurden. Darin erschöpften sich die vertraglichen Bindungen der Parteien jedoch auch vorliegend nicht. Vielmehr kam im Vorfeld einer solchen eventuellen Vereinbarung eines urheberrechtlichen Nutzungsrechts bereits durch die Übersendung der Bildauswahl ein Vertragsverhältnis zustande, durch das der Kläger für die Zeit der Überlassung seiner Original-Dias auf eine anderweitige Nutzung verzichtete und die Beklagte sich für den Fall, dass sie ein urheberrechtliches Nutzungsrecht nicht vereinbaren wollte, zur Rücksendung der unbeschädigten und nicht genutzten Dias verpflichtete.

Auch wenn der Beklagten darin zuzustimmen ist, dass ihr Schreiben vom 19.6.2001 hinsichtlich einer zunächst keineswegs feststehenden urheberrechtlichen Nutzung der Fotografien nicht als Vertragsangebot, sondern als bloße invitatio ad offerendum zu qualifizieren ist, enthält es doch die Aufforderung an den Kläger, er möge ihr anhand einer übersandten Liste geeignetes Fotomaterial für eine Titelgeschichte über Thailand übersenden. Allein schon aus diesem Schreiben ergibt sich, dass der Kläger seine Fotografien nicht im Wege einer für die Beklagte völlig unverbindlichen Weise unaufgefordert anbot, sondern dass ein den beiderseitigen Interessen dienendes Verfahren eingeleitet wurde, aus dem sich - unabhängig von dem Zustandekommen urheberrechtlicher Nutzungsrechte - die vorbezeichneten gegenseitigen Rechte und Pflichten ergaben, insbesondere die Pflicht der Beklagten zur Rücksendung der unbeschädigten und nicht genutzten Dias.

Entgegen der Ansicht des Amtsgerichts gelten für dieses leiheähnliche Vertragsverhältnis die wirksam in den Vertrag

2/1 S 336/02

einbezogenen "Geschäfts- und Lieferbedingungen" des Klägers. Sie sind zwar klein gedruckt, aber noch ohne Lupe ausreichend lesbar (vgl. zu diesem Erfordernis OLG Hamm NJW-RR 1988, 944; OLG Saarbrücken NJW-RR 1988, 858; BGH NJW-RR 1986, 1311 = ZIP 86, 866), zumal die Lesbarkeit durch die übersichtliche Gliederung wiederum erleichtert wird. Da die Beklagte ein vollkaufmännisches Unternehmen ist, brauchten für die Einbeziehung die Voraussetzungen nach § 2 AGBG nicht vorzuliegen (§ 24 Nr.1 AGBG a.F.). Vielmehr war die erfolgte stillschweigende Unterwerfung ausreichend, da die Beklagte auf Grund der bestehenden Geschäftsverbindung wusste oder wissen musste, dass der Kläger AGB zu Grunde zu legen pflegte. Aus den vom Kläger vorgelegten Vorgängen über frühere Geschäfte ergibt sich nämlich eindeutig, dass er seine Fotografien nicht nur stets unter Bezugnahme auf seine "Geschäfts- und Lieferbedingungen" übersandt hatte, sondern dass die Beklagte sich auch verschiedentlich auf Abwicklungen gemäß diesen Bedingungen einließ und diese damit selbst dem Vertragsverhältnis zu Grunde legte.

Der Kläger hat - in chronologischer Reihenfolge - folgende insgesamt 9 dem vorliegenden Vorgang aus dem Jahr 2001 (Thailand-Bilder) vorausgegangenen Geschäfte dokumentiert:

- I. Oslo (Nr. 96-11-010/011):
- Schreiben des Klägers - "Lieferschein" - vom 14.11.1996 (Bl. 119 d.A.)
 - Rechnung des Klägers vom 9.1.1997 (Bl. 170 d.A.) über DM 107,- (Fristverlängerungspauschale)
- II. Bilder Nr. 96-11-024:
- Rechnungen des Klägers vom 28.11.1996 (Bl. 171 d.A.) über DM 148,20 und 9.1.1997 (Bl. 169 d.A.) über DM 107,- (Fristverlängerungspauschale)
- III. Bilder Nr. 97-03-006:
- Rechnung des Klägers vom 21.3.1997 (Bl. 172 d.A.) über DM 105,40
- IV. Tasmania (Nr. 97-11-002)
- Schreiben des Klägers - "Lieferschein" - vom 3.11.1997 (Bl. 120 d.A.)
 - Rechnung des Klägers vom 3.11.1997 (Bl. 173 d.A.) über DM 112,35 (Bereitstellungshonorar)
- V. Bilder Nr. 98-03-011:
- Rechnung des Klägers vom 6.2.1998 (Bl. 124 d.A.) über DM 214,- (Nachhonorar)
- VI. Mallorca (Nr. 98-04-012/017 und 98-06-017):
- Schreiben des Klägers - "Lieferschein" - vom 24.4.1998 (Bl. 121 d.A.)
 - Rechnungen des Klägers vom 24.4.1998 (Bl. 125 d.A.) über DM 112,35 (Bereitstellungshonorar) und vom 22.6.1998 (Bl. 126 d.A.) über DM 171,20 (Layouthonorar)
- VII. Bilder Nr. 98-08-021:
- Rechnung des Klägers vom 13.8.1998 (Bl. 174 d.A.) über DM 144,45 (Bereitstellungshonorar)
- VIII. Toscana (Nr. 033-05-2000):
- Schreiben des Klägers - "Lieferschein" - vom 15.5.2000 (Bl. 122 d.A.)
 - Rechnung des Klägers vom 15.5.2000 (Bl. 175 d.A.) über DM 160,50 (Bereitstellungshonorar)

2/1 S 336/02

- IX. Südafrika (Nr. 020-03-2001 und 041-07-2001):
- Schreiben der Beklagten vom 21.3.2001 (Bl. 39 = 58)
 - Schreiben des Klägers - "Lieferschein" - vom 22.3.2001 (Bl. 40 d.A.)
 - Rechnungen des Klägers vom 22.3.2001 (Bl. 113 d.A.) über DM 176,55 (Bereitstellungshonorar) und vom 18.7.2001 (42 d.A.) über DM 321,- (Layouthonorar)
 - Schreiben der Beklagten - Gutschriftsanzeigen - vom 4.4.2001 (Bl. 116 d.A.) und vom 1.8.2001 (Bl. 43 d.A.)

Hieraus ergibt sich, dass die Beklagte bereits in zwei früheren Fällen ("Mallorca-Motive" und "Südafrika-Motive") Restaurierungspauschalen ("Layouthonorare") gemäß Ziff. C.6 der AGB des Klägers bezahlte. Eine Berechnung von Blockierungskosten gemäß Ziff. C.3 der AGB und dem Text auf der Vorderseite des Lieferscheins war bis zu dem Vorgang "Thailand" vom Kläger zwar nicht erfolgt, wohl aber wurden gerade zur Vermeidung des Anfalls von Blockierungskosten wiederholt Fristverlängerungspauschalen vereinbart und bezahlt (s. Fälle I und II).

Nach seinen somit wirksam in den Vertrag einbezogenen "Geschäfts- und Lieferbedingungen" hat der Kläger grundsätzlich Anspruch auf die Bezahlung von Blockierungskosten (Ziff. C.3) und Restaurierungspauschalen (Ziff. C.6). Die Höhe der Ansprüche ist in den "Geschäfts- und Lieferbedingungen" allerdings nicht festgelegt.

Hinsichtlich der Blockierungskosten wird in Ziff. C.3 der AGB auf den "Lieferschein" verwiesen, vorliegend somit auf das als "Lieferschein" bezeichnete Schreiben des Klägers vom 25.6.2001. Dort ist der Betrag für die Zeit nach dem auf den 15.7.2001 festgelegten "Rückgabetermin" mit DM 2,50 pro Tag angegeben worden. Damit ist der verlangte Satz von € 1,- pro Tag mehr als gerechtfertigt. Da die Dias unstreitig bei dem Kläger erst wieder am 12.9.2001 eingingen, hat die Beklagte den "Rückgabetermin" um 58 Tage (16.7.-12.9.2001) überschritten. Dem Kläger stehen die Blockierungskosten somit in geltend gemachter Höhe zu.

Zur Höhe einer Restaurierungspauschale ergibt sich aus den AGB (Ziff. C.6) und dem "Lieferschein" direkt nichts. Allerdings wird in Ziff. B.2 der "Geschäfts- und Lieferbedingungen" für die Bemessung etwaiger Pauschonorare auf "die jeweils aktuelle Honorarübersicht der Mittelstandsgemeinschaft Fotomarketing" verwiesen. Nach der damit maßgeblichen Honorarübersicht der MFM Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing "Bildhonorare 2002" (Anlage K 4) ist ein Betrag von € 55,- pro Dia angemessen, zumal die Beklagte frühere schon höhere Beträge von DM 160,- zzgl. MWSt ("Mallorca-Motive") bzw. DM 150,- zzgl. MWSt ("Südafrika-Motive") akzeptiert hatte.

Bedenken gegen die Bestimmungen der "Geschäfts- und Lieferbedingungen" unter dem Gesichtspunkt der Inhaltskontrolle (hier noch nach § 9 AGBG a.F.) bestehen nicht. Die Regelung weicht nicht vom Leitbild eines gesetzlich geregelten Vertragstyps ab. Sie erscheint außerdem angemessen und der Billigkeit unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen

2/1 S 336/02

der Parteien durchaus entsprechend (vgl. BGH aaO; OLG Hamburg NJW-RR 1986, 1177).

Dem Anspruch steht schließlich entgegen der Ansicht der Beklagte auch nicht die Regelung des § 341 III BGB entgegen, denn geregelt wird keine Vertragsstrafe, sondern eine Nutzungsvergütung - das Blockierungshonorar - bzw. pauschalierter Schadensersatz - das Layouthonorar - für den Fall nicht rechtzeitiger Rücksendung und der Beschädigung der Dias. Der Kläger brauchte sich bei Annahme der zurückgesandten Dias am 12.9.2001 deshalb das Recht zur Geltendmachung seiner Ansprüche nicht gemäß § 341 III BGB vorzubehalten.

Die Zinsnebenforderung ist nach §§ 284, 286 BGB aus dem Gesichtspunkt des Anspruchs auf Ersatz des Verzögerungsschadens in gesetzlicher Höhe begründet, nachdem die Beklagte dadurch in Verzug geraten ist, dass sie mit ihrem Schreiben vom 24.10.2001 die streitgegenständlichen Forderungen ernsthaft und endgültig zurückgewiesen hat.

Die Beklagte hat auf Grund ihres Unterliegens in der Sache die Kosten des Rechtsstreits zu tragen (§ 91 I ZPO). Das Teil-Unterliegen des Klägers bezüglich des geringfügig zu weit gefassten Berufungsantrags bleibt gemäß § 92 II ZPO außer Ansatz.

Eine Zulassung der Revision kam nicht in Betracht, da die Entscheidung nicht von klärungsbedürftigen Rechtsfragen allgemeiner Bedeutung abhing (§ 543 II ZPO); das Gericht ist bei seiner Entscheidung der höchstrichterlichen Rechtsprechung gefolgt.

Harder



21.12.2003

Vorstehende Ausfertigung wird dem Kläger
vertreten durch Rechtsanwalt Grottel



21.12.2003

als Urkunde der Geschäftsstelle
des Landgerichts

LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN

Gesch.-Nr.: 2/1 S 336/02

lt. Protokoll verkündet
am 11.4.2003

Gunkel, JH
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

EINGEGANGEN



05. MAI 2003

Erled......

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES


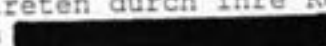

In dem Rechtsstreit


des Fotojournalisten , ,
65934 Frankfurt am Main,

Kläger und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Julia Grißmer, Kasse-
ler Straße 1a, 60486 Frankfurt am Main, GF 251,

g e g e n

die  Hamburg,
gesetzlich vertreten durch ihre Komplementärin, die Druck-
und Verlagshaus  diese gesetzlich vertreten
durch den die Vorstand 

 Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Klaus Peter Weber,
Schaumainkai 101-103, 60596 Frankfurt am Main, GF 291,

hat das Landgericht Frankfurt am Main, 1. Zivilkammer,

durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Harder als Einzel-
richter

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12.3.2003 für Recht
erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das am 12.9.2002
verkündete Schluss-Urteil des Amtsgerichts Frankfurt
am Main (Az.: 32 C 1096/02-41) wie folgt abgeändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger über den
durch das Teil-Anerkenntnisurteil des Amtsgerichts
Frankfurt am Main vom 20.6.2002 (Az.: 32 C 1096/02-
41) zuerkannten Betrag hinaus weitere € 4.255,72
nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem
Basiszinssatz seit dem 15.11.2001 zu zahlen.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu
tragen.